



## **Hamburger Bündnis für schulische Inklusion**

### **Positionspapier zur inklusiven Beschulung von SchülerInnen mit einer Behinderung**

#### **Schulische Inklusion ist ein Menschenrecht**

*„Inklusion ist das selbstverständliche Zusammenleben aller Menschen im Sinne einer gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, unabhängig von individuellen Merkmalen wie Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, Fähigkeiten und Behinderungen.*

*In der Präambel der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird unterstrichen, dass jeder Mensch ohne Unterschied Anspruch auf alle in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aufgeführten Rechte und Freiheiten hat.*

*Für den schulischen Bereich bedeutet dies, dass alle Kinder und Jugendliche in die gleiche Schule gehen und behinderte und nicht behinderte SchülerInnen<sup>1</sup> gemeinsam lernen.“*

(Memorandum: Die Inklusion ins Zentrum von Schule und Bildungspolitik rücken, Hamburger Bündnis für schulische Inklusion, Oktober 2014)

Obwohl sie eine inklusive Beschulung wünschen, melden viele Eltern ihr Kind mit einer Behinderung an einer speziellen Sonderschule an, weil sie kein Vertrauen in die zurzeit angebotene inklusive Beschulung haben oder in die gewünschte Schule nicht aufgenommen werden.<sup>2</sup>

SchülerInnen mit einer Behinderung gehören zu den Verlierern der bildungspolitischen Entwicklung in Hamburg, obwohl sie nach der UN-Behindertenrechtskonvention im Zentrum der schulischen Inklusionsentwicklung stehen müssten.

Die Exklusionsquote für diese SchülerInnen ist trotz der schulgesetzlichen Umsetzung der UN-Konvention in Hamburg unverändert hoch.<sup>3</sup>

#### **Das Menschenrecht auf schulische Inklusion erfordert eine hoch entwickelte Lern- und Schulkultur**

Folgende Qualitätskriterien sind dabei besonders bedeutsam:

- eine inklusive Willkommenskultur,
- eine Unterrichts- und Schulentwicklung, die auf die Potentialentwicklung aller SchülerInnen im gemeinsamen Lernen zielt und die Bedürfnisse der SchülerInnen mit Behinderung in besonderer Weise berücksichtigt,
- ein Unterricht, der vor allem durch das gemeinsame Lernen am gemeinsamen Gegenstand geprägt ist und sich auf Individualisierung, kooperatives Lernen, Handlungsorientierung und Lebensweltbezug stützt,
- eine Pädagogik, die gezielt auf die Entwicklung inklusiver Lerngemeinschaften ausgerichtet ist,
- ein therapeutisches und pflegerisches Angebot, das in das pädagogisch-didaktische Konzept integriert ist,
- entwicklungs- und kompetenzorientierte Leistungsrückmeldungen anstelle von Noten,

---

<sup>1</sup> Die männliche Form ist immer mit gemeint.

<sup>2</sup> siehe die Kritik an dem ‚Konzept Schwerpunktschule‘ der BSB im Anhang

<sup>3</sup> Die Zahl der Kinder und Jugendlichen an den speziellen Sonderschulen in Hamburg ist in den letzten Jahren unverändert hoch geblieben im Unterschied zu den Förder- und Sprachheilschulen, die SchülerInnen mit den Förderschwerpunkten LSE aufnehmen.

- ein inklusives Förder- und Ganztagskonzept,
- eine multiprofessionelle Kooperation von Regel-, Sonder- und SozialpädagogInnen, ErzieherInnen, TherapeutInnen, Pflegepersonal, SchulbegleiterInnen und ggf. der BeraterIn der unterstützenden Bildungszentren für Hören und Kommunikation bzw. für Blinde und Sehbehinderte sowie der Beratungsstelle Autismus,
- eine fachliche Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der Sonderpädagogik u.a. dadurch, dass mehrere SonderpädagogInnen zu den vorhandenen Förderschwerpunkten an der Schule beschäftigt sind,
- Barrierefreiheit im räumlichen und kommunikativen Bereich,
- eine ausgeprägte Partizipation von SchülerInnen und Eltern,
- die Ermöglichung einer Peergroupbildung, die spätestens ab der Pubertät für die Entwicklung vieler SchülerInnen sehr bedeutsam ist.

Solange eine solche qualitätsvolle inklusive Schul- und Lernkultur nicht an allen Hamburger Schulen die Regel ist, muss möglichst bald eine ausreichende Zahl von - regional verteilten - Grund- und Stadtteilschulen diese Qualitätskriterien umsetzen.

### **... und eine gute personelle, räumliche und sächliche Ausstattung**

Um die o.g. Qualitätskriterien erfüllen zu können, wird eine entsprechende Ausstattung benötigt.

Benötigt wird mehr Zeit

- für eine intensive pädagogisch-didaktische Kooperation in multiprofessionellen Teams,
- für die Weiterentwicklung der inklusiven Unterrichts- und Schulkultur,
- für mehr Stunden, die von zwei PädagogInnen doppelt besetzt sind.

Physio- und Ergotherapie sowie Logopädie sind während der Unterrichtszeit so weit wie möglich in das allgemeine Lerngeschehen zu integrieren und finden - wo nötig - in schulischen Therapieräumen statt. Das therapeutische und Pflegepersonal wird - wie an speziellen Sonderschulen - an der Schule beschäftigt und in die multiprofessionelle Teamarbeit einbezogen. Dieses therapeutisch-pflegerische Personal muss zusätzlich an den Schulen beschäftigt werden und darf nicht gegen das pädagogische Personal aufgerechnet werden.

Die Schulen

- werden barrierefrei eingerichtet, u.a. mit Fahrstühlen, automatischen Türöffnern, schalldämmten Räumen, Leitelementen, behindertengerechten Toiletten mit Dusche und Liege,
- benötigen Therapie-, Rückzugs- und Ruheräume, zusätzliche Gruppen- und Differenzierungsräume sowie einen Psychomotorikraum,
- benötigen ausreichende Sachmittel für eine behindertengerechte Ausstattung entsprechend den spezifischen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen, die dort unterrichtet werden.

In den o.g. Schulen werden in der Regel Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Behinderungen gemeinsam mit anderen Kindern und Jugendlichen unterrichtet.

In jedem Hamburger Bezirk sollte es eine ausreichende Zahl solcher Schulen geben, so dass es für die SchülerInnen nicht zu außergewöhnlichen Belastungen durch zu lange Wege kommt.

SchülerInnen mit einer Behinderung, deren Eltern eine inklusive Beschulung wünschen, werden diese o.g. Schulen empfohlen.

Sie haben aber auch das Recht, andere geeignete allgemeine Schulen zu besuchen, um einen wohnortnahen Schulbesuch zu ermöglichen.

Für blinde, hochgradig schwerhörige und gehörlose SchülerInnen ist es sinnvoll, inklusive Schulen mit besonderer Ausprägung einzurichten bzw. diese zu erhalten und weiterzuentwickeln.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Siehe dazu das *Positionspapier zur schulischen Inklusion von hörgeschädigten SchülerInnen* des Hamburger Bündnisses für schulische Inklusion

## Die Qualitätsentwicklung gezielt fördern

Damit in allen Bezirken in absehbarer Zeit eine ausreichende Zahl von Schulen entsprechend der o.g. Qualitätskriterien vorhanden sind, muss die Qualitätsentwicklung dieser Schulen gezielt unterstützt werden.

Dazu soll die Hamburger Schulbehörde in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung ein mehrjähriges Projekt zur Unterstützung der Unterrichts- und Schulentwicklung einrichten. In diesem Projekt lernen Schulen mit- und voneinander, wie sie die o.g. Qualitätskriterien schrittweise an ihrer eigenen Schule umsetzen können.

Das Projekt wird ausgeschrieben. Die Teilnahme ist freiwillig.

Die Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung des bisherigen Entwicklungsprozesses der Bewerberschulen bezogen auf die o.g. Qualitätskriterien.

## Von dem formalen Recht auf Inklusion zu einem realen Recht

Durch die Umsetzung der o.g. Qualitätskriterien und der darauf bezogenen schulischen Ausstattung werden mehr Eltern von Kindern mit einer Behinderung Vertrauen in die inklusive Beschulung entwickeln. So kann das formale Recht auf Inklusion auch zu einem wirklichen Recht werden. Damit wird auch der Anteil dieser Kinder und Jugendlichen in der Inklusion deutlich ansteigen.

## Anhang

### Das ‚Konzept‘ *Schwerpunktschulen* der Hamburger Schulbehörde ...

*„Kinder und Jugendliche mit speziellen Förderbedarfen können integrationserfahrene und baulich sowie sächlich entsprechend ausgestattete ... Grundschulen, Stadtteilschulen, Gymnasien ... besuchen.“*  
(Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen, Bürgerschaftsdrucksache 20/3641, 27.3.12, S.8)

Die allgemeinen Schulen, die Kinder und Jugendliche mit den Förderschwerpunkten geistige und körperliche Entwicklung, Hören, Sehen und Autismus aufnehmen können, werden von der Schulbehörde als *Schwerpunktschulen* bezeichnet.

### ... hat grundlegende Schwachstellen mit fatalen Folgen für die Inklusion

- Die in der o. g. Bürgerschaftsdrucksache genannten Kriterien für Schwerpunktschulen - „integrationserfahren und baulich sowie sächlich entsprechend ausgestattet“ – greifen zu kurz. Eine wesentliche Voraussetzung für gelingende Inklusion ist die Entwicklung einer inklusiven Lern- und Schulkultur, die nicht an allen Schwerpunktschulen gegeben ist.
- *Schwerpunktschulen* werden personell, räumlich und sächlich nicht so ausgestattet, dass sie eine vergleichbare Förderung, Therapie und Pflege wie die speziellen Sonderschulen anbieten können.
- Das behördliche ‚Konzept‘ *Schwerpunktschulen* schränkt das Wahlrecht der Eltern von Kindern mit Behinderung sehr stark ein.  
Oft erhalten die Eltern keinen Platz an der Schwerpunktschule ihrer Wahl, obwohl es dort noch Aufnahmemöglichkeiten gibt.  
Eine Aufnahme an einer von den Eltern gewünschten Nicht-Schwerpunktschule wird in der Regel von der Schulbehörde verweigert, auch wenn es dafür keine sachliche Begründung gibt.

Das sind die wesentlichen Gründe dafür, dass die schulische Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung in Hamburg seit Jahren stagniert und viele Eltern ihr Kind an einer speziellen Sonderschule anmelden, obwohl sie eigentlich eine inklusive Beschulung möchten.